

**72. Vereinbarung der Aufhebung eines Vertrags durch Briefwechsel.  
Zur Anwendung des § 151 BGB.**

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. September 1919 i. S. R. B. & Co. (Bekl.)  
w. S. (Kl.). II 98/19.

- I. Landgericht Duisburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin hatte am 14. Januar 1916 von der Beklagten 250 Tonnen rohwalzten Flachstahl, abzunehmen nach Bedarf bis Ende Juni 1916, gekauft. Am 17. Februar 1916 schrieb sie an die Beklagte, sie müsse den Auftrag annullieren, da ihr sämtliche Bestellungen entzogen worden seien, und sie bitte um postwendende Bestätigung, daß die Beklagte hiermit einig gehe. Die Beklagte entgegnete am 19. Februar, sie habe die Zuschrift vom 17., wonach die Klägerin von dem Auftrag über die 250 Tonnen entbunden sein wolle, empfangen,

in dieser Angelegenheit komme sie der Klägerin in den nächsten Tagen näher. Sodann schrieb sie der Klägerin am 15. März 1916:

„Inzwischen haben wir aus Ihrem Geehrten vom 17. vor. Mts. mit Bedauern bemerkt, daß Sie von dem Feste Ihres Auftrags vom 14. Januar mit 250 Tonnen zurücktreten. Um Ihnen entgegenzukommen, erklären wir uns hiermit einverstanden, erwarten dagegen indessen, daß Sie uns durch Geschäfte in mindestens gleicher Höhe bei erster Gelegenheit entschädigen, evtl. uns dafür Gelegenheit geben, in vorliegende Konkurrenzpreise einzutreten.

Einer diesbezüglichen Bestätigung sehen wir entgegen...“

Kurz vor oder kurz nach Empfang dieses Schreibens verkaufte die Klägerin die 250 Tonnen Flachstahl, ihrer Behauptung nach zu einem um 4,50 M für 1000 kg höheren Preise, an die Firma F. und teilte der Beklagten am 17. März 1916 mit, daß sie nunmehr auf Lieferung bestehen müsse. Die Beklagte erwiderte, sie habe sich inzwischen dem vorbehaltlosen Rücktritte der Klägerin vom 17. Februar entsprechend arrangiert und sehe sich außerstande, darin eine Änderung eintreten zu lassen. Bei dieser ihrer Erfüllungsweigerung verblieb sie trotz wiederholter Aufforderung der Klägerin zur Lieferung. Infolgedessen lieferte die Klägerin auch nicht an die Firma F., die sich anderweitig eindeckte und von der Klägerin Schadensersatz wegen Nichterfüllung forderte. Die Klägerin wurde darauf mit dem Antrage klagbar, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr allen Schaden zu ersetzen, der ihr durch Nichtlieferung der am 14. Januar 1916 gekauften 250 Tonnen rohwalzten Flachstahls entstanden sei.

Das Landgericht gab diesem Antrage statt. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen, ihre Revision hatte Erfolg.

#### Gründe:

... Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß das Schreiben der Klägerin vom 17. Februar 1916 lediglich einen an die Beklagte gerichteten Antrag auf Abschluß eines den Lieferungsvertrag vom 14. Januar 1916 aufhebenden Vertrags enthalten habe, und daß dieser Antrag, wenn nicht schon durch das Antwortschreiben der Beklagten vom 19. Februar 1916, so doch jedenfalls dadurch abgelehnt worden sei, daß die Beklagte noch mehrere Wochen habe verstreichen lassen, ohne ihn anzunehmen, wird der gegebenen Sachlage nicht gerecht. Durch den Vertrag vom 14. Januar 1916 hatte die Klägerin von der Beklagten 250 Tonnen rohwalzten Flachstahl, abzunehmen nach Bedarf bis Ende Juni 1916, fest gekauft; sie wünschte aber, weil sie Absatzschwierigkeiten hatte, von ihren Käuferpflichten entbunden zu werden, und sie ersuchte deshalb die Beklagte durch das Schreiben vom 17. Februar 1916, sich mit der Annullierung des Auftrags einver-

standen zu erklären. Daß die Beklagte, die ihrerseits an der Aufhebung des Vertrags ohne Entschädigung kein Interesse hatte, hierzu sogleich bereit sein werde, konnte die Klägerin vernünftigerweise nicht erwarten. Wenn sie trotzdem die Beklagte um „positivende Bestätigung“ ihres Einverständnisses bat, so durfte die Beklagte diese Bitte nach Treu und Glauben doch dahin verstehen, daß auf deren alsbaldige Erfüllung kein entscheidendes Gewicht gelegt werde. Die Beklagte hat denn auch durch ihr Antwortschreiben vom 19. Februar 1916 unmißverständlich zum Ausdrücke gebracht, daß sie die Annullierungserklärung der Klägerin nicht als einen nur im Falle der umgehenden Annahme bindenden Antrag auf Abschluß eines den Lieferungsvertrag aufhebenden Vertrags ansehe, und sie hat nicht minder deutlich zu erkennen gegeben, daß sie es nicht von vornherein ablehne, den Wunsch der Klägerin zu erfüllen, daß sie sich aber noch nicht entscheiden, die Sache vielmehr einstweilen in der Schwebe lassen wolle. Dagegen konnte die Klägerin aus dem Antwortschreiben nicht entnehmen, daß nach dem Willen der Beklagten dieser Schwebezustand nur während der „nächsten Tage“ bestehen sollte, da ja nicht der Beklagten, sondern nur ihr mit der Aufhebung des Lieferungsvertrags gebient war. Auch mußte sie sich sagen, daß ihr Einverständnis mit dem Fortbestehen des Schwebezustandes von der Beklagten vorausgesetzt wurde. Da sie trotzdem schwieg, blieb sie an ihren Annullierungsantrag gebunden (§ 151 BGB.). Es unterliegt deshalb keinem Bedenken, daß sie an diesen Antrag noch gebunden war, als die Beklagte durch das Schreiben vom 15. März 1916 dessen Annahme erklärte, und daß dadurch der Lieferungsvertrag aufgehoben wurde. Die Ausführung der Klägerin in der Revisionsinstanz, daß die Annahme des Antrags nur mit einer Einschränkung erklärt worden sei (§ 150 Abs. 2 BGB.), ist unzutreffend. Die Beklagte hat zwar bei Abgabe der Erklärung die Erwartung ausgesprochen, daß die Klägerin sie bei erster Gelegenheit durch mindestens gleich hohe Aufträge entschädige, und hinzugefügt, sie sehe „einer diesbezüglichen Bestätigung“ entgegen, sie hat jedoch die Erklärung hiervon nicht abhängig gemacht. Der Klägerin steht daher ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags gegen die Beklagte nicht zu.“